

Sie beinhaltet eine Totalrevision der Verfassung,<sup>137</sup> d. h. die Einführung einer «neuen Verfassung auf republikanischer Grundlage». Sie unterscheidet sich wesentlich vom allgemeinen Verfassungsänderungsverfahren, das gemäss Art. 112 Abs. 2 LV ein Einvernehmen zwischen Fürst und Landtag bzw. Volk voraussetzt. Dieses entfällt im Falle der Annahme der Volksinitiative. So gesehen impliziert dieses Monarchieabschaffungsverfahren den Übergang der heute bestehenden konstitutionellen Erbmonarchie zu einer ausschliesslich demokratisch begründeten Staats- und Verfassungsordnung.<sup>138</sup> Wird ein entsprechender Verfassungsvorschlag in einer Volksabstimmung angenommen, unterliegt er nicht mehr der Sanktion des Landesfürsten.

### III. Bewertung

Die Verfassungsinitiative zur Abschaffung der Monarchie, wie sie nach Art. 113 LV 2003 abweichend vom bisherigen Verfassungsänderungsverfahren festgelegt ist,<sup>139</sup> wird in zweifacher Hinsicht eingeschränkt. Sie kann nur von 1500 stimmberechtigten Personen und nicht auch vom Landtag lanciert werden. Sie ist auch in ihrer inhaltlichen Ausrichtung eingegrenzt, da sie ausschliesslich die Ablösung der bestehenden Erbmonarchie und als Alternative die Einführung einer Republik anvisiert.

Es steht in diesem Verfahren dem Stimmvolk nicht ein Recht zu, das mit demjenigen des Landesfürsten vergleichbar ist, eine Verfassungsinitiative zu ergreifen, die eine anders gestaltete Monarchie zum Gegenstand hat, die von der bisherigen konstitutionellen Erbmonarchie abbrückt. Dies ist nach wie vor nur im Verfassungsänderungsverfahren

---

137 René Rhinow, Rechtsgutachten, S. 91.

138 Es bedeutet nach Günther Winkler, Verfassungsreform, S. 343 «ein demokratiepolitisches Signal», da es «die Grundlegung der Verfassung von Liechtenstein im Willen des Volkes» bestätige.

139 Ungewöhnlich ist die Verortung dieser Bestimmung im XI. Hauptstück der Verfassung, das den Titel «Die Verfassungsgewähr» trägt, deren Inhalt es ist, zukünftig die Verfassungsgeltung zu wahren und zu sichern und nicht, sie abzuschaffen. Vgl. Gerd Roellecke, Identität und Variabilität der Verfassung, S. 487 Rz. 71, der sich mit dem Ewigkeitsanspruch der Verfassungen auseinandersetzt.